



BESCHLUSSVORLAGE

FB 22

Tagesordnungspunkt: 1

**Sozialwesen;
Bildungs- und Teilhabepaket- Umsetzung im SGB II - Verlängerung
Delegation**

Anlage(n):
Delegationsvereinbarung im Entwurf

Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Christine
Kaltenbach

Zi.Nr.:

Tel. 08122/58 1341
christine.kaltenbach@lr
a-ed.de

Erding, 19.12.2016
Az.:

Kreistag am 19.12.2016

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Im Falle der Delegation werden die Zweckausgaben vom Landkreis getragen und vom Bund ersetzt werden. Die Verwaltungskosten hingegen wird der Landkreis Erding dem Jobcenter ARUSO im Verhältnis des auf den Rechtskreis SGB II entfallenden Anteils in Rechnung stellen (vgl. § 7 des beiliegenden Vereinbarungsentwurfs). Die Verwaltungskostenbeteiligung des Landkreises am Jobcenter ARUSO aufgrund dortiger Ausführung kommunaler Aufgaben auf gesetzlicher Grundlage bleibt davon unberührt.

Beschlussvorschlag:



Vorlagebericht:

Seit 01.01.2011 gilt das **Bildungs- und Teilhabepaket**.

Im Einzelnen beinhaltet dieses Paket folgende Bereiche:

- Ein- und mehrtägige Ausflüge (Schule und KiTa)
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Gemeinsame Mittagsverpflegung in Schule und Kita
- Teilhabe im Verein, bei Kultur und Sport

und bezieht sich im Bereich SGB II, SGB XII (plus AsylbLG) und Bundeskindergeldgesetz im Landkreis Erding auf grundsätzlich berechnete Kinder im Alter von 0 bis 25 Jahren.

Die Zuständigkeit für die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen im Bereich des SGB II (Hartz IV) liegt beim kommunalen Träger (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II). Dieser hat damit auch für die verwaltungsmäßige Umsetzung zu sorgen.

Die beantragten Bildungs- und Teilhabeleistungen sind dann grundsätzlich – wie die anderen Leistungen nach dem SGB II auch – im Jobcenter zu erbringen (§ 44b Abs. 1 Satz 2 SGB II). Allerdings ist nach § 44b Abs. 4 i.V.m. § 44c Abs. 2 Nr. 4 SGB II eine **Delegation durch die Trägerversammlung auf den kommunalen Träger** möglich. Eine solche wird sowohl vom Staatsministerium für Arbeit und Soziales als auch vom Bayerischen Landkreistag weiterhin als sinnvoll erachtet. Mit einem Eckpunktepapier und einer Mustervereinbarung des Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 27.06.2010 und der **Überarbeitung** und Bitte um Beachtung durch das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 04.03.2016 liegen weiterhin und **aktualisiert** die Vorgaben für eine Delegation vor. Die Kommune bewilligt im Falle der Delegation die Leistungen im eigenen Namen und ist nicht weisungsgebunden. Einheitliche Bewilligungsgrundlagen und ein Gleichlauf der Bewilligungszeiträume für Arbeitslosengeld II und Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II werden sichergestellt. Die Kommune wird im Umfang der Delegation auch zur Widerspruchsbehörde (§ 85 Abs. 2 Satz 2 HS. 1 SGG).

Mit Beschluss vom 25.07.2011 hat der Kreistag die Delegation für einen Zeitraum von 5 Jahren beschlossen, was durch Vereinbarung vom 01.12.2011 für die Geltungsdauer 2012 – 2016 umgesetzt worden ist.

Ab 01.01.2017 ist eine neue, aktualisierte Vereinbarung zu schließen.

Aus folgenden Gründen wird die Nutzung der Delegationsmöglichkeit auch von Seiten des Landratsamts Erding weiterhin für sinnvoll erachtet:

- Die Delegation hat sich aus Sicht aller Beteiligten **bewährt**.
- **Gleichzeitige Zuständigkeit** des Landkreises Erding für dieselben Leistungen nach dem SGB XII (AsylbLG) und dem Bundeskindergeldgesetz (Wohngeld und Kinderzuschlag).
- **Optimaler Personaleinsatz** in diesem Bereich (Gleichlauf in der Ermittlung und im Vollzug, Zusammenarbeit und Vertretungsregelungen an einer Stelle)

- **Ein Ansprechpartner** für mögliche Vereinbarungen mit Leistungserbringern (Schulkantinen, Nachhilfe, Vereine etc.)
- **Abgleich mit vorrangigen Leistungen** durch kommunale Stellen (Schulwegförderung, Jugendhilfe etc.)



LANDKREIS
ERDING

Die Berücksichtigung der ministeriellen Empfehlungen und Vorgaben für die o. g. Umsetzung der Übertragung der Zuständigkeit für das Bildungs- und Teilhabepaket nach dem SGB II kann vom Landratsamt Erding **weiterhin sichergestellt** werden. Insbesondere sind Organisation, Leistungserbringung, Informationsaustausch und Statistikmeldungen weiterhin uneingeschränkt möglich.

Entsprechend unveränderter ministerieller Vorgabe (Eckpunktepapier Punkt V.) soll die Übertragung auf fünf Jahre befristet werden, um eine Revision zu ermöglichen und den verfassungsrechtlichen Grundsatz des Art. 91e GG der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nicht dauerhaft durch Verwaltungsentscheidung abzubedingen.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Übertragung wird auf den beiliegenden Vereinbarungsentwurf verwiesen.

Die Trägerversammlung des Jobcenters hat der Aufgabenübertragung der Bildungs- und Teilhabeleistungen auf den Landkreis in seiner Sitzung am 29.11.2016 einstimmig zugestimmt.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 28.11.2016 über die Verlängerung der Delegation beraten und einstimmig zugestimmt.